

**Satzung vom 03.11.2020 zur neunten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005**

Der Verwaltungsrat der Bottroper Entsorgung und Stadtreinigung (BEST) - Anstalt des öffentlichen Rechts - hat in seiner Sitzung am 28.10.2020 aufgrund

- der §§ 7, 8 und 114 a Abs. 3 und 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2018 (GV. NRW. S. 759), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff), in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff.) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2017 (BGBl. I 2017, S. 567) und Art.6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 13.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 872), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz–LAbfG -) vom 21. Juni 1988, in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LBauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602) in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung

folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 8 Abs. 2 (Abfuhrhythmus und Abfallbehälter)

erhält folgende Fassung:

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind nachfolgend aufgeführte gebührenpflichtige Abfallsäcke, Müllgroßbehälter (MGB) und Container mit nachfolgend festgelegtem Volumen und maximalem Gesamtgewicht zugelassen:

I. Abfälle zur Beseitigung

- a) Abfallsäcke: 70 l, 25 kg
- b) MGB: 60 l, 25 kg
- c) MGB: 120 l, 50 kg
- d) MGB: 240 l, 100 kg
- e) MGB: 770 l, 400 kg

- f) MGB: 1.100 l, 600 kg
- g) MGB: 2.500 l, 1250 kg
- h) MGB: 4.500 l, 2000 kg
- i) Abrollcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- j) Presscontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- k) Absetzcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- l) Unterflurbehälter: 2000 l, 1000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- m) Unterflurbehälter: 3000 l, 1400 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- n) Unterflurbehälter: 4000 l, 1600 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- o) Unterflurbehälter: 5000 l, 2000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug

II. Biogene Abfälle zur Verwertung

- a) Abfallsack: 70 l, 25 kg
- b) MGB: 60 l, 25 kg
- c) MGB: 120 l, 50 kg
- d) MGB: 240 l, 100 kg
- e) Abrollcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- f) Presscontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- g) Absetzcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- h) Unterflurbehälter: 2000 l, 1000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- i) Unterflurbehälter: 3000 l, 1400 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug

III. Altpapier

- a) MGB: 120 l, 50 kg
- b) MGB: 240 l, 100 kg
- c) MGB: 770 l, 400 kg
- d) MGB: 1.100 l, 600 kg
- e) MGB: 2.500 l, 1250 kg
- f) MGB: 4.500 l, 2000 kg
- g) Abrollcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- h) Presscontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- i) Absetzcontainer gemäß der Bauartzulassung des Fahrzeuges und des Containers
- j) Unterflurbehälter: 2000 l, 1000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- k) Unterflurbehälter: 3000 l, 1400 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- l) Unterflurbehälter: 4000 l, 1600 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug
- m) Unterflurbehälter: 5000 l, 2000 kg bei max. 8m Entfernung des Behälters zum Sammelfahrzeug

Artikel 2

§ 9 Abs. 7 (Zweckbestimmung und Benutzung der Abfallbehälter und Sammelsysteme)
erhält folgende Fassung:

(7) Wird bei drei Entleerungsterminen in einem Quartal festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall-und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch das erforderliche Behältervolumen für Restmüll gem. Anzahl der Bewohner angepasst.

Artikel 3

§ 10 Abs. 8 (Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter Abfuhr und Nutzungszeiten)
erhält folgende Fassung:

(8) Die BEST AöR ist nicht verpflichtet Privatgrundstücke oder nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Straßen und Durchfahrten, in denen die Sammelfahrzeuge das Grundstück nicht unmittelbar erreichen können oder die Abfuhr wegen der besonderen Lage des Grundstücks (z. B. Fehlen geeigneter Zufahrtswege oder Gehwege) oder die Anfahrt aus technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, zu befahren.

Dies gilt insbesondere für solche Grundstücke, die das Sammelfahrzeug nicht ausschließlich vorwärts anfahren und ordnungsgemäß bewirtschaften kann. Rückwärtsfahrten des Sammelfahrzeuges sind, unabhängig von der räumlichen Lage und Beschaffenheit des jeweiligen Grundstücks, nur in besonderen Ausnahmefällen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorhaben gestattet.

Dies gilt ebenso bei Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit und bei nicht befestigten Straßen in Neubaugebieten.

Kann das Sammelfahrzeug vor einem Grundstück nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter an einer Stelle aufgestellt werden, die für das Fahrzeug ohne Schwierigkeiten erreichbar ist. Der Abholplatz wird von der BEST AöR bestimmt.

Artikel 4

§ 11 Abs. 4 (Sperrgut, Sonderabfahren, Elektro- und Elektronik-Altgeräte und Altbatterien)

erhält folgende Fassung:

(4) Sonderabfahren zur Erfassung von Abfällen, welche wegen ihres unregelmäßigen Anfalls oder ihrer Zusammensetzung nicht bei der regelmäßigen Abfuhr eingesammelt werden können, werden von der BEST AöR festgelegt und soweit notwendig auf ortsübliche Weise bekannt gegeben. Die Abfuhrtermine werden je nach Einzelfall von der BEST AöR festgelegt. Für Sonderabfahren wird eine gesonderte Gebühr erhoben, die in der von der BEST AöR erlassenen Abfallgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt ist.

Artikel 5

§ 18 (Gebühren)

erhält folgende Fassung:

Für die Benutzung der Einrichtungen der BEST AöR zur Abfallentsorgung nach den Maßgaben dieser Satzung, das Einsammeln und Befördern von Abfällen - die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die BEST AöR werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung in deren jeweils gültiger Fassung von der BEST AöR erhoben.

Artikel 6

§ 21 Abs. 1 (Ordnungswidrigkeiten)

erhält folgende Fassung:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 der BEST AöR ausgeschlossene Abfälle zur Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 3 der BEST AöR Abfälle zur Beseitigung nicht überlässt,
3. entgegen § 7 Abs. 3 Abfälle nicht getrennt hält,
4. entgegen § 7 Abs. 4 Abfälle durchsucht oder weg-nimmt,

5. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Abfälle in nicht dafür vorgesehene Sammelcontainer oder sonstige Behälter einbringt,
6. entgegen § 9 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass die Abfallbehälter allen Bewohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten verkehrssicher zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können,
7. entgegen § 9 Abs. 4 Abfälle in Abfallbehälter presst, einstampft, in ihnen verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt,
8. entgegen § 9 Abs. 5 sperrige Gegenstände oder solche, die die Umleerbehälter, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen mehr als unvermeidlich zu beschädigen geeignet sind, Eis und Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in Abfallbehälter einfüllt,
9. entgegen § 11 Abs. 2 nicht für die ordnungsgemäße Bereitstellung des Sperrmülls sorgt,
10. entgegen § 12 Abs. 1 die dort genannten Abfälle anders als durch Abgabe bei den eingerichteten Sammelstellen entsorgt,
11. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 die dort genannten Abfälle nicht getrennt und zur geordneten Entsorgung bereithält,
12. entgegen § 15 der Anzeige- und Auskunftspflicht nicht nachkommt oder die Deklarationsanalyse gemäß § 15 Abs. 6 nicht beibringt.

Artikel 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung zur neunten Änderung der Abfallwirtschaftssatzung der BEST AöR für das Gebiet der Stadt Bottrop vom 19.12.2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister oder der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bottrop, den 03.11.2020

gez.
Paul Ketzer
Verwaltungsratsvorsitzender